

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 07/2024

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
08. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Studien- und Prüfungsordnung
für den Zertifikatskurs
„Arbeitsrecht für Führungskräfte und
Personalverantwortliche“
an der Hochschule Merseburg

Anlage 1
Modulübersicht

Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes
Rektor

Zertifikatskurs

Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs
„Arbeitsrecht für Führungskräfte und Personalverantwortliche“

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67a Abs. 3 Buchstabe a und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung in der Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium / den Zertifikatskurs an der Hochschule Merseburg (RSPO-ZO) vom 22. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 06/2017) in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg nachfolgende zertifikatskursspezifischen Bestimmungen für den Zertifikatskurs „Arbeitsrecht für Führungskräfte und Personalverantwortliche“ erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Zertifikatskurs „Arbeitsrecht für Führungskräfte und Personalverantwortliche“.

§ 2

Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

- (1) Der Träger dieses Zertifikatskurses ist die HoMe-Akademie.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung für den Zertifikatskurs obliegt dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften (WIW).

§ 3

Zulassung, Studienbeginn und Studienort

- (1) Zugelassen zu einem Zertifikatskurs werden alle Bewerberinnen und Bewerber, welche
 - a) einen Hochschulabschluss (Bachelor oder Master oder Diplom) oder
 - b) eine bestandene Eingangsprüfung nachweisen.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin für eine Eingangsprüfung muss folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a) eine Hochschulzulassungsberechtigung (Hochschulreife, Fachhochschulreife oder gleichwertige Qualifikationen) und
 - b) eine studienfachrelevante Berufsausbildung oder Fachschulausbildung oder studierte Hochschulsemester (mindestens vier) mit abgeschlossenen Prüfungen sowie

- c) eine mindestens 3-jährige in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierte Berufstätigkeit auf dem Kompetenzniveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder zwei Jahre in einschlägigen verantwortlichen Positionen nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag über das Bewerbungsportal der Hochschule Merseburg.
- (4) Die Teilnehmeranzahl beträgt minimal 15 und maximal 25 Teilnehmer.

§ 4

Teilnahmeentgelt und Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Kurs, die Bereitstellung des Kursmaterials und die Erstellung einer Teilnahmebescheinigung wird ein Teilnahmeentgelt gemäß der vertraglichen Vereinbarung erhoben. Das Teilnahmeentgelt wird entsprechend der Kalkulation der Hochschule Merseburg in der jeweils gültigen Fassung den Teilnehmenden am Zertifikatskurs in Rechnung gestellt.
- (2) Für eine individuelle Wiederholungsprüfung¹ gemäß § 8 (2) wird eine Prüfungsgebühr gemäß der vertraglichen Vereinbarung erhoben.

§ 5

Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Aufbau des Zertifikatskurses ist in der Anlage 1 (Modulübersicht) beschrieben.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme² an dem/den Modul(en) des Kurses ist obligatorisch, um eine Teilnahmebescheinigung zu erhalten.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer, Dozentinnen und Dozenten

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für die Zertifikatskurse gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 6 (2) ZO-HoMe wahr. Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs WIW bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich gemäß § 6 (5) ZO-HoMe aus vier Mitgliedern zusammen:

¹ Eine individuelle Prüfungsordnung liegt vor, wenn ein Prüfling abweichend von den zentral geplanten Prüfungsterminen einen Prüfungsversuch ablegen möchte.

² Von einer regelmäßigen Teilnahme ist dann zu sprechen, wenn nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit versäumt werden.

- a) Zwei Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich WIW, wobei ein Mitglied den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernimmt.
- b) Der Leiterin oder dem Leiter der HoMe-Akademie.
- c) Einem externen Mitglied mit folgenden Voraussetzungen:
Praktikerin oder Praktiker aus dem Tätigkeitsfeld des Arbeitsrechtes.

§ 7

Zulassung zur Prüfung des Zertifikatskurses

- (1) Zugelassen zur Prüfung des Zertifikatskurses werden alle Teilnehmenden, welche auch die Voraussetzung für eine Teilnahmebescheinigung erfüllen.
- (2) Dritte, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 sowie mindestens eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen, können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss zur Zertifizierungsprüfung zugelassen werden. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsleistung

- (1) Die Zertifizierungsprüfung umfasst alle Inhalte des Kurses. Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen.
- (2) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt in der Regel bis spätestens 10 Werktage nach Abgabe.
- (3) Bei Bestehen der Prüfung erhält der/die Geprüfte ein Zertifikat bezogen auf den Kurstitel. Ein Zertifikat ist mit einer persönlichen, durch die Hochschule vergebenen, Zertifikatsnummer (PZN) versehen.
- (4) Die Gültigkeit einer PZN, das Prüfungsdatum und der Name, Vorname und ggf. Titel des Zertifikatsinhabers/der Zertifikatsinhaberin kann von Dritten bei der HoMe-Akademie erfragt werden. Die Inhaber der Zertifikate müssen zustimmen, dass diese Informationen an Dritte auf Antrag übermittelt werden dürfen. Die Zustimmung kann jederzeit per schriftlichem Antrag an die HoMe-Akademie widerrufen werden.
- (5) Bei Teilnahme am Zertifikatskurs, aber nicht erbrachter Prüfungsleistungen, erhalten Sie ausschließlich eine Teilnahmebescheinigung.
- (6) Zusätzlich zum Zertifikat wird ein separates Zeugnis erstellt.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag innerhalb von zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet im Rahmen eines regulären Zertifikatskurses statt. Versäumt ein Teil-

nehmer/eine Teilnehmerin die Frist nach Satz 1 aus Gründen, die er/sie selber zu vertreten hat, gilt die Prüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

- (2) Eine individuelle Wiederholungsprüfung ist auf Antrag an den Träger möglich. Hier fallen abweichende Prüfungsgebühren gemäß § 4 (2) an.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule Merseburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften 13.12.2023, des Senats der Hochschule Merseburg vom 22.02.2024 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 07.03.2024.

Merseburg, den 07. März 2024



Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes
Rektor

Anlage 1 Modulübersicht für den Zertifikatskurs „Arbeitsrecht für Führungskräfte und Personalverantwortliche“ am Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	Credits	Anz. Prüf. benotet	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
1. Sem.	Arbeitsrecht für Führungskräfte und Personalverantwortliche	Anbahnung und Inhalt des Arbeitsverhältnisses	2	2,5	1		<p>Zur Prüfung zugelassen werden alle Teilnehmenden, welche die Voraussetzung für eine Teilnahmebescheinigung erfüllen.</p> <p>Dritte, die die Voraussetzungen gemäß § 3 und eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen, können auf Antrag zugelassen werden.</p>	<p>Rechtsquellen des Arbeitsrechts, Begründung des Arbeitsverhältnisses, Einstellungsverfahren, Diskriminierungsverfahren bei der Anbahnung des Arbeitsverhältnisses nach AGG, Einstellung mit befristeten Arbeitsverträgen, Befristungsmöglichkeiten nach TzBfG</p> <p>Inhalt des Arbeitsverhältnisses (Rechte der Führungskraft bezüglich Arbeitszeit, Versetzungen, Prämien / Sondervergütungen, Urlaub, Disziplinarmaßnahmen, Haftung im Arbeitsverhältnis, Organisation von Homeoffice bzw. mobiler Arbeit)</p>	50%
2. Sem.	Arbeitsrecht für Führungskräfte und Personalverantwortliche	Beendigung von Arbeitsverhältnissen	2	2,5	1		<p>Zur Prüfung zugelassen werden alle Teilnehmenden, welche die Voraussetzung für eine Teilnahmebescheinigung erfüllen.</p> <p>Dritte, die die Voraussetzungen gemäß § 3 und eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen, können auf Antrag zugelassen werden.</p>	<p>Beendigung durch Kündigung, Frist und Form für die Kündigungserklärung, Beachtung der Kündigungsschutzvorschriften, Arten der Kündigung (betriebsbedingt, personen- oder verhaltensbedingt), außerordentliche Kündigung, Schutz besonderer Personengruppen, Beteiligung von Betriebsrat oder Personalrat bei Kündigungen, Inhalt und Verhandeln von Aufhebungsverträgen, Erstellung und Inhalte von Arbeitszeugnissen.</p>	50%